



Satzung des Rasensportverein v. 1932 Achtum e.V.

VR 1014

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Rasensportverein v. 1932 Achtum e.V.“, Kurzform: „RSV v. 1932 Achtum e.V.“
- b) Er hat seinen Sitz in Hildesheim OT Achtum - Uppen.
- c) Die Vereinsfarben sind Gelb - Rot.
- d) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter der Nr. 1014 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, dass sportbegeisterte Bürger innerhalb des Vereins sportliche Aktivitäten ausüben.

Der Verein, seine Organe arbeiten ehrenamtlich auf gemeinnütziger Grundlage. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist über den Niedersächsischen Fußballverband e.V. Hannover, dem Deutschen Fußball Bund und über den Landessportbund dem Deutschen Sportbund angeschlossen.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhalten von regelmäßigen, geordneten Übungsstunden.
- b) Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten, Räumen und Sportanlagen.
- c) Ausbildung von Übungsleitern, Beschaffung von Sportliteratur.
- d) Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Werbeveranstaltungen, Wettspielen, Versammlungen usw.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch diese Satzung bestimmt. Die Mitgliedschaft steht jedem offen, dessen Ziel es ist, dem Verein und dem Sport zu dienen.

§ 6 Stimmrecht der Mitglieder

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt.

§ 7 Aufnahme der Mitglieder

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung an Vereinsmitglieder und Förderer des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 9 Beiträge

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und ab dem Eintrittsmonat fällig. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand gem. § 26 BGB ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins oder seiner Abteilungen.

Ist der Jahresbeitrag eines Mitgliedes bis zum 15.11. eines Jahres nicht gezahlt, so ist der Vorstand gem. § 26 BGB berechtigt den Beitrag anzumahnen. Sollte der Beitrag bis zum 31.12. eines